

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis erlässt gemäß § 7 Landesjagdgesetz (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149) in der geltenden Fassung folgende

### **Allgemeinverfügung**

I. Ab dem 1. April 2023 ändert sich die Grenze zwischen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Altweidelbach und dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wahlbach wie folgt:

Ausgehend von der bisherigen Jagdbezirksgränze verläuft die Grenze zwischen den beiden Jagdbezirken (von Süden nach Norden) entlang der östlichen Grenze des Fahrweges Gemarkung Altweidelbach, Flur 5, Flurstücks-Nummer 11/3.

Die Jagdbezirksgränze setzt sich nach Norden fort entlang der östlichen Grenze des Fahrweges Gemarkung Altweidelbach, Flur 2, Flurstücks-Nummer 176.

Die Grenze nimmt dann ihren weiteren Verlauf in nord-westlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Fahrweges Gemarkung Altweidelbach, Flur 2, Flurstücks-Nummer 175.

Ab dem nördlichen Ende dieses Flurstücks bildet die östliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Gemarkung Altweidelbach, Flur 2, Flurstücks-Nummer 82/1 die Grenze zwischen den Jagdbezirken. Weiter nach Norden nimmt die Grenze entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Gemarkung Altweidelbach, Flur 2, Flurstücks-Nummer 80 wieder einen nach Nord-Osten gerichteten Verlauf, der sich entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Gemarkung Altweidelbach, Flur 2, Flurstücks-Nummern 79, 174, 78 und 77 sowie Flur 9, Flurstücks-Nummer 10/2 fortsetzt.

Die Jagdbezirksgränze knickt dann in östliche Richtung ab und verläuft im Folgenden durch die Mitte des Weges Gemarkung Wahlbach, Flur 1, Flurstücks-Nummer 152/1 nach Osten, bis sie auf den Fahrweg Gemarkung Wahlbach, Flur 1, Flurstücks-Nummer 150 stößt. Von dort verläuft die Grenze wieder in nördlicher Richtung durch die Mitte des Fahrweges, bzw. dort, wo sich das Flurstück des Fahrweges um eine Gehölzfläche verbreitert, 2,00 m westlich der Grundstücksgrenze des Fahrweges Gemarkung Wahlbach, Flur 1, Flurstücks-Nummer 150.

Den Abschluss der Grenze zwischen den Jagdbezirken Altweidelbach und Wahlbach bildet der Punkt, an dem die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Gemarkung Altweidelbach Flur 9, Flurstücksnummer 3/1 auf die Mitte des Fahrweges Gemarkung Wahlbach, Flur 1, Flurstücks-Nummer 150, trifft.

II. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl 1976, S. 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den jeweils geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am 1. April 2023 in Kraft.

### **Begründung:**

Gemäß § 10 Absatz 1 Landesjagdgesetz (LJG) bilden alle zu einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, aber nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörenden Grundflächen einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 Hektar umfassen.

Beide oben genannten Jagdbezirke erfüllen diese Voraussetzung seit geraumer Zeit.

Aufgrund der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens Anfang der 2000er Jahre, rechtsgültig abgeschlossen im Jahr 2005, wurden die Flurstücks- und Gemarkungsgrenzen im nord-östlichen Bereich des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Altweidelbach und im nordwestlichen Bereich des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wahlbach derart verändert, dass die Grundstücke der Gemarkung Wahlbach, Flur 1, Flurstücks-Nummern 153/4 und 154/3, wie ein Riegel in die umgebenden Flurstücke der Gemarkung Altweidelbach, Flur 9, Nummer 10/2 südlich davon gelegen, und Nummer 2/3 nördlich davon gelegen, hineinragen.

Der so entstandene Grenzverlauf der beiden gemeinschaftlichen Jagdbezirke bedarf im Sinne von § 7 Absatz 1 LJG aus Erfordernissen der Jagdausübung der Abrundung, denn die aktuelle starke Verzahnung der beiden Jagdbezirke ineinander macht eine sichere Jagdausübung mit der Schusswaffe im Grenzbereich in beiden Jagdbezirken kaum mehr möglich. Im Übrigen wäre der Grenzverlauf ohne Abrundung weitestgehend in der Örtlichkeit nicht erkennbar, weil die Grenze mitten durch eine aus mehreren Grundstücken bestehende Ackerkulisse liefe, siehe beigefügte Karten Nummer 1 und 2.

Die im Einvernehmen mit dem Kreisjagdmeister Herrn Thomas Köhrer getroffene Abrundungsentscheidung vom 23. März 2023 schafft eine im Gelände durchweg klar erkennbare Grenze zwischen den Jagdbezirken Altweidelbach und Wahlbach durch die Mitte der bestehenden Fahrwege in der Gemarkung Wahlbach, Flur 1, Flurstücks-Nummern 152/1 und 150; bzw. dort, wo sich das Flurstück 150 des Fahrweges um eine Gehölzfläche verbreitert, 2,00 m westlich der Grundstücksgrenze des Fahrweges Gemarkung Wahlbach, Flur 1, Flurstücks-Nummer 150. Die beiden Flurstücke der Gemarkung Wahlbach, Flur 1, Flurstücks-Nummern 153/4 und 154/3, werden aufgrund dieser Abrundung dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Altweidelbach zugeordnet. Die Zugehörigkeit dieser Grundstücke zum Gemeinde- und Grundbuchbezirk Wahlbach wird durch diese jagdrechtliche Abrundungs-Entscheidung nicht tangiert.

Im Ergebnis entsteht so ein Grenzverlauf, der keinen der beiden Jagdbezirke wesentlich benachteiligt und langfristig tragfähig ist, was auch im gemeinsamen Erörterungstermin bei Herrn Liesenfeld, Abteilungsleiter Jagd bei der VG Simmern-Rheinböllen, Konsens der anwesenden Vertreter der Jagdgenossenschaften, Herrn Dietrich (Altweidelbach) und Herrn Müller (Wahlbach), des Vertreters der Ortsgemeinde Altweidelbach, Herrn Berg und der Vertreterin der Ortsgemeinde Wahlbach, Frau Krebs, sowie der Jagdpächter Herrn Hartmann (Altweidelbach) und Herrn Schäfer (Wahlbach) war, siehe anliegende Karten Nummer 3 und 4.

Die auf den Karten 3 und 4 sichtbare lilafarbene Linie entspricht dem Gemarkungsverlauf zwischen Altweidelbach und Wahlbach, die rote Linie markiert den Grenzverlauf zwischen den beiden Jagdbezirken.

Die Karten Nummer 1 bis 4 sind untrennbarer Bestandteil dieser Begründung.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke Gemarkung Wahlbach, Flur 1, Flurstücks-Nummern 153/4 und 154/3, wurden im Verfahren angehört, brachten jedoch keinerlei Einwände gegen die Änderung der jagdrechtlichen Zuordnung vor. Es erfolgt keine Schlechterstellung in ihrer Rechtsposition. Sie waren vorher Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Wahlbach und sind nun Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Altweidelbach und ihr gesetzlicher Anspruch auf Wildschadenersatz bleibt unberührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erhoben werden.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis  
Ludwigstraße 3-5  
55469 Simmern/Hunsrück, 23. März 2023

Im Auftrag  
gez. Stoffel  
Untere Jagdbehörde